



CH-3003 Bern, GS-UVEK

An
die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

Bern, 2. Juni 2017

Vernehmlassung zur Totalrevision der Notfallschutzverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 2. Juni 2017 das UVEK beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren zur Totalrevision der Verordnung über den Notfallschutz in der Umgebung von Kernanlagen vom 20. Oktober 2010 (Notfallschutzverordnung, NFSV; SR 732.33) durchzuführen.

Vernehmlassungsfrist

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis **25. September 2017**.

Grundzüge der Vorlage

Die NFSV regelt den Notfallschutz für Ereignisse in schweizerischen Kernanlagen, bei denen eine erhebliche Freisetzung von Radioaktivität nicht ausgeschlossen werden kann.

Nach dem verheerenden Erdbeben mit anschliessendem Tsunami am 11. März 2011 in Japan wurde im Auftrag des Bundesrats die interdepartementale Arbeitsgruppe zur Überprüfung der Notfallschutzmassnahmen bei Extremereignissen in der Schweiz (IDA NOMEX) einberufen, welche die Anpassung der bestehenden gesetzlichen und organisatorischen Massnahmen im Bereich des Notfallschutzes als Folge der Ereignisse in Japan prüfen sollte. Hierzu gehören auch die Massnahmen im Zusammenhang mit der Notfallschutzplanung in der Umgebung von Kernanlagen. Auf Basis der im Rahmen von IDA NOMEX erarbeiteten Grundlagen soll die NFSV nun in verschiedenen Punkten angepasst werden.



Zur Erarbeitung des vorliegenden Entwurfs wurde eine Arbeitsgruppe einberufen. Diese bestand aus Vertretern von Bund (Bundesamt für Energie [BFE], Bundesamt für Bevölkerungsschutz [BABS], Eidgenössisches Nuklearsicherheitsinspektorat [ENSI]), der Kernkraftwerk-Standortkantone sowie der Zone 2-Kantone (vertreten durch den Kanton Aargau), der Zone 3-Kantone (vertreten durch den Präsidenten der Koordinationsplattform ABC der Kantone [KPABC]) und der Kernkraftwerksbetreiber (vertreten durch die Gruppe der schweizerischen Kernkraftwerksleiter [GSKL]).

In der revidierten NFSV sollen im Wesentlichen folgende Punkte festgelegt werden:

- Verschärfung der Planungsannahmen aufgrund der überprüften Referenzszenarien: Die Überprüfung der Referenzszenarien hat dazu geführt, dass neu das sogenannte Referenzszenario A4 bei mittlerer Wetterlage (bisher: A2, gefilterte Freisetzung) gelten soll. Das führt zu einer grundsätzlichen Verschärfung der Planungsannahmen, da im neuen Referenzszenario grössere Mengen von Radioaktivität ungefiltert freigesetzt werden, die in einer Distanz von deutlich über 20 km Notfallschutzmassnahmen erforderlich machen können. Mit den angenommenen Aktivitäten entspricht das Referenzszenario A4 einem Ereignis der INES-Stufe 7, d.h. der höchsten Einstufung auf der Ereignisskala der Internationalen Atomenergie-Organisation IAEA.

Konsequenz der verschärften Planungsannahmen ist, dass auch in der bisherigen Zone 3 (übrige Schweiz) Massnahmen notwendig werden können und entsprechend mehr Akteure in die Pflicht genommen werden müssen.

- Regelung der Evakuierung: Die Thematik an sich ist kein Novum für die NFSV – in der geltenden Verordnung wird die vorsorgliche Evakuierung bereits erwähnt. Mit der vorliegenden Revision wird der grossräumigen Evakuierung jedoch ein grösseres Gewicht beigemessen. Zudem wird u.a. die Unterbringung und Versorgung der Evakuierten geregelt.
- Terminologische Anpassungen: Auch terminologische Änderungen sind nötig. Die bisherigen «Zonen» heissen neu «Notfallschutzzonen». Die «Zone 3» (Gebiet der übrigen Schweiz) existiert in dieser Form nicht mehr. Zudem wird der Begriff der «Planungsgebiete» für Vorbereitungen im Hinblick auf einen Unfall in einem Kernkraftwerk eingeführt.

Wir unterbreiten Ihnen vorliegend die Vernehmlassungsvorlage zur Stellungnahme und laden Sie ein, sich zu den Ausführungen im erläuternden Bericht zu äussern.

Vernehmlassungsunterlagen

Die nachfolgend aufgelisteten Unterlagen finden Sie auf folgender Internetseite:

<http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>

- Vorlage (Verordnungstext)
- Erläuternder Bericht
- Adressatenliste

Wir verzichten auf den Versand der Unterlagen in Papierform. Sollten Sie keinen Zugriff auf die Dokumente im Internet haben, stellen wir Ihnen die Unterlagen auf Wunsch in gedruckter Form zu. Diese können beim BFE bestellt werden. Kontaktperson: Frau Anna Baumgartner, anna.baumgartner@bfe.admin.ch, Telefon 058 462 58 25.



Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme vorzugsweise in elektronischer Form innert der oben angegebenen Frist beim BFE einzureichen. Bitte senden Sie zusätzlich zur PDF-Version auch eine Word-Version Ihrer Stellungnahme.

E-Mail: nfsv@bfe.admin.ch

Postadresse: Bundesamt für Energie, Sektion Kernenergierecht KR, 3003 Bern

Nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist werden die eingereichten Stellungnahmen im Internet veröffentlicht.

Bei Fragen steht Ihnen Frau Sandra Knopp Pisi, Fachspezialistin Kernenergierecht, Sandra.KnoppPisi@bfe.admin.ch, Tel. 058 467 88 82 gerne zur Verfügung.

Für Ihre wertvolle Mitarbeit danke ich Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Doris Leuthard
Bundespräsidentin